

Az.: 5 A 68/08
1 K 2221/01



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Chemnitzer Straße 2 e, 09366 Niederdorf

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Abfallgebühren
Hier: Antrag auf Protokollberichtigung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden und die Richterin am Obergericht Düvelshaupt

am 13. August 2009

beschlossen:

Die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 17. Juni 2009 wird berichtigt.

Im letzten Absatz auf Seite 2 wird der zweite Satz gestrichen. Der Absatz lautet:
„Die Sitzung wird um 16.00 Uhr unterbrochen.“

Der vierte Absatz auf Seite 3 lautet:

„Die Vertreter des Beklagten begründen den Antrag des Beklagten.“

Gründe

Der Antrag des Beklagten vom 2.7.2009, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 17.6.2009 zu berichtigen, hat Erfolg.

Nach § 105 VwGO i. V. m. § 164 ZPO können der Vorsitzende und der Schriftführer das Protokoll der mündlichen Verhandlung jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen gemeinsam berichtigen (vgl. auch Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 105 Rn. 8). Hier ist die Niederschrift vom 17.6.2009 entsprechend der beiden Hinweise des Beklagten zu berichtigen. Der letzte Absatz auf Seite 2 und der vierte Absatz auf Seite 3 erhalten die aus dem Tenor ersichtliche Fassung.

Das vom Vorsitzenden und der Schriftführerin (vgl. § 163 Abs. 1 Satz 1 ZPO) unterschriebene Protokoll vom 17.6.2009 enthält im letzten Absatz auf Seite 2 die unzutreffende Angabe, dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin während der Sitzungsunterbrechung die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die überreichten Unterlagen erhält. Diese Angaben betreffen jedoch nicht dieses Verfahren, sondern das zeitgleich verhandelte Parallelverfahren. Im vierten Absatz auf Seite 3 enthält die Niederschrift die Formulierung, dass „die Beteiligten ihre Anträge“ begründen. Erschienen in der mündlichen Verhandlung in dieser Sache waren aber

nur die Vertreter des Beklagten. Für den Kläger erschien niemand. Dementsprechend haben nur die Vertreter des Beklagten den von ihnen gestellten Antrag begründet.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Düvelshaupt